

# **Statut der Landesarbeitsgemeinschaften**

## **von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen**

Zuletzt geändert durch die Landesdelegiertenkonferenz am 25. Oktober 2025 in Erfurt

### **§ 1 Präambel**

Die Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien grüner Politik zu entwickeln und die Arbeit daran zu vernetzen. Sie leisten einen Beitrag zur programmatischen Arbeit der Partei, erschließen Fachwissen, leisten Netzwerkarbeit bei Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen und wirken bei der Ansprache von Zielgruppen mit. Das nachfolgende Statut soll dazu dienen, ihren Arbeitsrahmen zu definieren und ihre Arbeitsgrundlage zu sichern.

### **§ 2 Stellung der Landesarbeitsgemeinschaften in der Partei**

1. Die Landesarbeitsgemeinschaften stehen mit dem Landesvorstand über Strategie, Programmatik und Wahlkampf in einem gegenseitigen Austausch.
2. Die Landesarbeitsgemeinschaften besitzen Antragsrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz und im Landesparteirat.
3. Die Landesarbeitsgemeinschaften tragen zur Meinungsbildung des Landesverbandes bei. Dies kann auf Eigeninitiative oder auf Bitten des Landesvorstands um die Formulierung von Positionspapieren geschehen.

### **§ 3 Arbeitsrahmen**

1. Die Landesarbeitsgemeinschaften vernetzen die inhaltliche und politische Arbeit, stellen Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her; arbeiten an der Weiterentwicklung der politischen Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; stehen Parteiorganen und Fraktionen beratend zur Seite.

2. Beschlüsse einer Landesarbeitsgemeinschaft über Mitgliedschaften in Initiativen, Gruppen und Verbänden bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand.
3. Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen findet in Abstimmung mit dem Landesvorstand statt.
4. Das Frauenstatut ist grundsätzlich anzuwenden.
5. Der Landesvorstand unterstützt die verschiedenen Landesarbeitsgemeinschaften dabei, sich untereinander zu vernetzen

#### **§ 4 Anerkennung**

1. Eine Landesarbeitsgemeinschaft kann durch den Landesvorstand anerkannt werden, wenn und solange sie auf der Grundlage bündnisgrüner Programmatik ein eigenständiges Politikfeld von landespolitischer Bedeutung vertritt und die Zahl ihrer aktiven Mitglieder eine Arbeitsfähigkeit gewährleistet. Dieser Nachweis wird durch das Protokoll erbracht. Ausnahmen von der Regel bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
2. Der Landesvorstand kann einer Landesarbeitsgemeinschaft die Anerkennung entziehen, wenn die vorgenannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.
3. Der Landesvorstand kann die Anerkennung aufheben, wenn die Landesarbeitsgemeinschaft ein Jahr lang nicht aktiv war.
4. Die An- und Aberkennung von Landesarbeitsgemeinschaften wird vom Landesvorstand entschieden und mit dem LAG-Sprecher\*innenrat besprochen.

#### **§ 5 Teilnahme an einer Landesarbeitsgemeinschaft**

1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Thüringen kann an anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften teilnehmen und mitarbeiten. Die Teilnahme kann einmalig, dauerhaft, oder themenbezogen erfolgen und begründet keinerlei dauerhafte Verpflichtung.
2. Menschen, die kein Mitglied von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Thüringen sind, können ebenfalls an Landesarbeitsgemeinschaften teilnehmen und mitarbeiten. Auf Antrag mindestens eines Parteimitglieds kann die LAG parteiintern tagen.

## **§ 6 Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften**

1. Jede Landesarbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von maximal zwei Jahren zwei Sprecher\*innen und zwei stellvertretende Sprecher\*innen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen sind. Davon darf höchstens eine Person dem Landesvorstand angehören. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Die Sprecher\*innen koordinieren die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft, sind für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich und vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber anderen Parteigremien.
3. Die Arbeit der Sprecher\*innen ist ehrenamtlich. Sie werden von der Landesgeschäftsstelle im Rahmen der Möglichkeiten organisatorisch unterstützt.
4. Die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften können auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesarbeitsgemeinschaft nach vorhergehender Absprache mit den Landessprecher\*innen öffentliche Erklärungen abgeben.
5. Der Landesvorstand lässt neu gewählten Sprecher\*innen dieses Landesarbeitsgemeinschafts-Statut zukommen.

## **§ 7 LAG-Sprecher\*innenrat**

1. Die Sprecher\*innen der LAGen bilden einen LAG-Sprecher\*innenrat. Der LAG-Sprecher\*innenrat wird vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Arbeitssitzung eingeladen. Weitere Treffen, auch ohne Landesvorstand, sind möglich.
2. Der LAG-Sprecher\*innenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Zu den Aufgaben des LAG-Sprecher\*innenrates zählen:
  - a) die Koordinierung der inhaltlichen Arbeit der LAGen untereinander, soweit sich über den Rahmen der Einzel-LAG hinausgehende Berührungspunkte ergeben und Koordinierungsbedarf entsteht,
  - b) der Austausch mit dem Landesvorstand und der BÜNDNISGRÜNEN Landtagsfraktion,
  - c) die Verteilung des von der Landespartei den LAGen jährlich bereitgestellten Budgets. Diese Entscheidung fällt mit 2/3 Mehrheit. Bei Nichteinigung und ungenutztem Budget entscheidet der Landesvorstand.

- d) Das Vergeben von Voten für Positionen der LAG-Sprecher\*innen Vertretung im Landesparteirat.

## **§ 8 Delegierung zu Bundesarbeitsgemeinschaften**

1. Jede Landesarbeitsgemeinschaft kann bis zu zwei Delegierte, die Mitglied von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN sein müssen, in die jeweilige Bundesarbeitsgemeinschaft für einen Zeitraum von zwei Jahren entsenden. Es können zwei Ersatzdelegierte gewählt werden.
2. Die Delegierten berichten in den Landesarbeitsgemeinschaften über die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft.
3. Die Erstattung von Kosten, die durch die Teilnahme an BAG-Sitzungen entstehen, regelt die Erstattungsordnung des Landesverbandes.
4. Der Landesvorstand kann die Delegierungen für Bundesarbeitsgemeinschaften vornehmen für den Fall, dass es keine entsprechend anerkannte bzw. aktive Landesarbeitsgemeinschaft gibt.

## **§ 9 Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften**

1. Landesarbeitsgemeinschaften tagen mindestens zweimal pro Jahr. Ansonsten gelten sie als inaktiv.
2. Die Sprecher\*innen laden mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen ein. Sie nutzen dafür die vom Landesverband vorgesehenen Mailinglisten.
3. Die Ergebnisse der Sitzungen, Wahlergebnisse (Sprecher\*innen, Delegierte, Ersatzdelegierte) und Beschlüsse der Landesarbeitsgemeinschaften werden protokolliert und dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben. In den Protokollen ist die Zahl der teilnehmenden Mitglieder zu vermerken, nicht aber deren Namen. Die Protokolle werden im internen grünen Intranet zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 Haushalt**

Den Landesarbeitsgemeinschaften wird im Rahmen des Haushaltes des Landesverbandes eine der aktuellen finanziellen Situation angemessene Summe für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt. Die Verteilung läuft grundsätzlich über den LAG-Sprecher\*innenrat und ist in § 7 Nr. 3 c) geregelt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag an den

Landesverband und unter Angabe des Grunds der Ausgabe und nur solange der Haushaltsposten noch nicht ausgeschöpft ist. Über die Erstattung weiterer Anträge entscheidet der Landesvorstand.

### **§ 11 Beschluss**

1. Das Landesarbeitsgemeinschafts-Statut wird von der Landesdelegiertenkonferenz verabschiedet. Änderungen können nur auf einer ebensolchen beschlossen werden.
2. Das Statut tritt mit dem Tag der Verabschiedung in Kraft. Die LDK hat dieses Statut am 23.11.2018 beschlossen.